

**Zahl:**920-6/2010

Bodensdorf, 6.12.2010

**Betrifft:** Vergnügungssteuerverordnung

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 20.12.2010, Zahl: 920-6/2010, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden

Auf Grund des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 63/2010, § 15 Abs. 3 Z.1 des FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 73/2010, und des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl.Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 42/2010, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

### § 2

#### Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl.Nr. 95/1997, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
  - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl.Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
  - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
  - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

### § 3

#### Anmeldung der Veranstaltung

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung, beim Bürgermeister anzumelden.

#### § 4

##### Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

#### § 5

##### Ausmaß der Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zur Verordnung festgesetzt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

#### § 6

##### Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.
  - b) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind.
  - c) Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LGBl.Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen geltenden Fassung, mit den Prädikaten „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ bewertet werden.
  - d) Veranstaltungen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, wie ortsübliche Kirchtage und Veranstaltungen der Ortsfeuerwehren.
  - e) Die Veranstaltungen der Sport- und Kulturvereine der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, soweit bei diesen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungsgrund vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

#### § 7

##### Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben. Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

#### § 8

##### Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

#### § 9

##### Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Abgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

#### § 10

##### Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

#### § 11

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2001, Zahl:920-6/2001 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Marialuise Mittermüller

Angeschlagen am: 30.12.2011

Abgenommen am:14.01.2011

## Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

### Vergnügungssteuertarif

- I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes
- (1) Der Steuersatz beträgt:
- a) Für Filmvorführungen bei Jahresnettoumsätzen
- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| von € 0 bis € 72.673        | 0 v.H.  |
| von € 72.673 bis € 145.346  | 2 v.H.  |
| von € 145.346 bis € 218.019 | 5.v.H.  |
| ab € 218.019                | 10.v.H. |
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist und für Ausstellungen
- wenn der künstlerische oder volksbildliche Charakter überwiegt 5.v.H.  
im übrigen 15.v.H.
- c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen 10.v.H.
- d) für alle anderen Veranstaltungen der Bemessungsgrundlage 25.v.H.
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.
- (3) Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtete Entgelt als Eintrittsgeld.
- II. Pauschbetrag
- (1) Der Pauschbetrag beträgt für
- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat 42,--  
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit.b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat 11,--
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat 851,--

d) das Aufstellen und den Betrieb von Gelsspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl.Nr. 95) je Apparat und begonnenen Kalendermonat	68,--
e) für eine automatische Kegelbahn, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt	
- je Bahn monatlich	14,50
- wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, je Bahn monatlich	7,30
f) für eine andere Kegelbahn	
- für fallweise Veranstaltungen täglich	3,60
- für regelmäßige Veranstaltungen monatlich	7,30
g) für Minigolf, Miniaturgolf, Kleingolf pro Platz und Jahr	123,50

(2) Pauschbetrag – nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes

a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag pro Veranstaltung und Tag bei einer geschätzten Besucherzahl:	
bis 50 Personen	7,30
bis 100 Personen	14,50
bis 200 Personen	29,10
bis 300 Personen	43,60
von 301 – 500 Personen	72,70
über 500 Personen	109,--
max.	339,--
b) bei regelmäßigen Veranstaltungen (von mehr als 3 Veranstaltungen im Monat) beträgt der Pauschbetrag monatlich bei einer geschätzten Besucherzahl:	
bis 100 Personen	72,70
bis 200 Personen	145,40
bis 300 Personen	218,--
über 300 Personen	290,70
max.	510,--
c) für mechanische Musikveranstaltungen in Tanzlokalen und Diskotheken monatlich	
bei einer Größe des Raumes bis 50 m <sup>2</sup>	18,20
bei einer Größe des Raumes über 50 m <sup>2</sup>	36,30